

Anlage 4

Übersicht über die zur Zeit geltende Barbetragsregelung und Pflegegeldfestlegung im Freistaat Thüringen

1. Barbetrag für stationäre Unterbringung nach §§ 19, 34, 35, 35a und 41 SGB VIII

>>>gemäß § 39, Abs.2 SGB VIII in Verbindung mit § 25, Abs.1 ThürKJHAG werden die Barbeträge durch das Landesjugendamt Thüringen festgelegt (Beschluss Landesjugendhilfeausschuss vom 14.09.2009, Beschluss-Reg. 151/09) (Beträge gültig seit 01.07.2017)

STUFE	BETRAG IN €
ab vollendetem 3. Lebensjahr	3,90
4. Lebensjahr	5,00
5. Lebensjahr	6,10
6. Lebensjahr	7,20
7. Lebensjahr	8,30
8. Lebensjahr	9,40
9. Lebensjahr	10,50
10. Lebensjahr	15,50
11. Lebensjahr	18,80
12. Lebensjahr	22,10
13. Lebensjahr	25,40
14. Lebensjahr	32,00
15. Lebensjahr	37,50
16. Lebensjahr	47,50
17. Lebensjahr	59,60
ab 18. Lebensjahr	82,80

2. monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege gemäß §§ 33 und 39 Abs. 5 SGB VIII

>>>gemäß Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 17.09.2007 (Beschluss – Reg.-Nr.: 94/07) werden die Pauschalbeträge durch das Landesjugendamt festgelegt (Beträge gültig seit 01.01.2017)

ALTERSGRUPPE	KOSTEN FÜR DEN SACHAUFWAND	KOSTEN DER ERZIEHUNG	GESAMTBETRAG
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	491,00 €	195,00 €	686,00 €
vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	573,00 €	195,00 €	768,00 €
ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	688,00 €	195,00 €	883,00 €